

**Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Werkrealschulen  
(Werkrealschulverordnung - WRSVO) vom 11.04.2012 (KuU S. 69/2012)**

**Dritter Teil - Schulfremdenprüfungen**

**ZWEITER ABSCHNITT  
Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde**

*§ 41*

*Zweck der Prüfung*

(1) Die Prüfung dient dem Erwerb des Hauptschulabschlusszeugnisses für Bewerber, die keine öffentliche oder staatlich anerkannte Werkrealschule, Hauptschule, Gemeinschaftsschule oder Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang besuchen (Schulfremde).

(2) Wer den Hauptschulabschluss ohne Note in der Fremdsprache Englisch erworben hat, kann sich im Fach Englisch einer Prüfung unterziehen.

*§ 42*

*Zeitpunkt der Prüfung*

Die Abschlussprüfung für Schulfremde findet in der Regel einmal jährlich zusammen mit der ordentlichen Abschlussprüfung statt.

*§ 43*

*Meldung zur Prüfung*

(1) Die Meldung zur Abschlussprüfung ist bis zum 1. März jeden Jahres an die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre,
2. nicht bereits die ordentliche Abschlussprüfung oder die Abschlussprüfung für Schulfremde nach dieser Prüfungsordnung mit Erfolg abgelegt hat,
3. nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Abschlussprüfung oder der Abschlussprüfung für Schulfremde nach dieser Prüfungsordnung teilgenommen hat und
4. keine Hauptschule, Realschule, kein Gymnasium, keine Gemeinschaftsschule oder keine Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang besucht.

Abweichend von Satz 1 Nummer 4 werden Schüler der Klasse 9 der Realschule oder des Gymnasiums zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle einer Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten.

(3) Der Meldung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. ein von einer öffentlichen Stelle ausgestellter Identitätsnachweis, etwa ein Personalausweis, Reisepass oder eine Geburtsurkunde (beglaubigte Abschrift oder Ablichtung),
3. die Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg schon einmal an der Hauptschulabschlussprüfung teilgenommen wurde,
5. eine Erklärung darüber, ob die Teilnahme im Fach Englisch gewünscht wird,
6. die Benennung und Beschreibung des Themas der Präsentationsprüfung nach § 45 Absatz 3,
7. Angaben über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung und
8. in Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die letzte Halbjahresinformation und eine Bescheinigung der Schulleitung über die Versetzunggefährdung.

*§ 44*

*Zulassung zur Prüfung*

(1) Die untere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet den Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die zugelassenen Bewerber werden von der unteren Schulaufsichtsbehörde zur Ablegung der Prüfung einer öffentlichen Schule zugewiesen.

*§ 45*

*Prüfungsgegenstände*

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch, falls dieses Fach nach § 43 Absatz 3 Nummer 5 gewählt wurde, sowie auf das Fachgebiet „Politische und wirtschaftliche Bildung“. In diesem bilden sich die Fächerverbände Welt-Zeit-Gesellschaft und Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit ab.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung. Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird den

Bewerbern das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

(3) Ein in Form einer Hausarbeit ausgearbeitetes Thema ist Gegenstand einer Präsentationsprüfung. Für diese bestellt der Schulleiter einen Fachausschuss bestehend aus einer Lehrkraft, welche das Projekt betreut, und einer weiteren Lehrkraft, die die Prüfung protokolliert. Der Bewerber reicht das Thema der Präsentationsprüfung mit Beschreibung zur Genehmigung durch den Schulleiter ein. Die Präsentation und das daran anschließende Prüfungsgespräch dauern etwa 30 Minuten. Im Anschluss wird das Ergebnis der Präsentationsprüfung vom Fachausschuss festgesetzt und geht in die Gesamtnote ein. Die Gesamtleistung für die Präsentationsprüfung wird vom Fachausschuss ergänzend verbal beschrieben.

(4) Schüler der Abschlussklassen der Förderschulen und der übrigen Sonderschulen mit entsprechendem Bildungsgang können ein Projekt aus den Fächerverbänden Welt-Zeit-Gesellschaft und Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit einbringen, das die schriftliche und mündliche Prüfung im Fachgebiet „Politische und wirtschaftliche Bildung“ nach Absatz 1 ersetzt. Für die Bestellung des Fachausschusses gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Im Übrigen gilt § 31 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. die Projektprüfung aus den Fächerverbänden Welt-Zeit-Gesellschaft und Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit wird an der Sonderschule durchgeführt;
  2. die Entscheidung über die Genehmigung nach § 31 Absatz 3 trifft der Schulleiter der Sonderschule;
  3. der Schulleiter der Hauptschule entsendet für die Präsentation nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und die Festsetzung der Note nach § 31 Absatz 3 eine Lehrkraft.
- (5) Wer die Prüfung nur im Fach Englisch ablegt (§ 41 Absatz 2), wird in diesem Fach schriftlich und mündlich geprüft.

*§ 46*

*Durchführung der Prüfung*

(1) Für die Prüfung gelten im Übrigen § 28 Absatz 1, 3 bis 7, § 29 Absatz 1, 3 bis 6, § 31 Absatz 2 bis 4 und die §§ 33 und 34 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Bei Schülern der Sonderschule wird der Prüfungsausschuss für die Präsentationsprüfung und die mündlichen Prüfungen um eine von der Sonderschule zu benennende Lehrkraft erweitert.
2. Bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses zählen allein die Prüfungsleistungen nach § 45.
3. Die Note in den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet.
4. Die Bearbeitungszeit in der schriftlichen Prüfung im Fachgebiet „Politische und wirtschaftliche Bildung“ nach § 45 Absatz 1 beträgt 120 Minuten.
5. Die Prüfung ist bestanden, wenn
  - a) der Durchschnitt der Gesamtleistungen der geprüften Fächer und des Fachgebiets nach § 45 Absatz 1, der Präsentationsprüfung sowie gegebenenfalls der Projektprüfung besser als 4,5 ist und
  - b) die Gesamtleistungen in keinem der geprüften Fächer und des Fachgebiets nach § 45 Absatz 1 oder der Präsentationsprüfung oder der Projektprüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet sind und
  - c) die Gesamtleistungen
    - aa) in nicht mehr als drei der geprüften Fächer und des Fachgebiets nach § 45 Absatz 1 und
    - bb) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch und Mathematik und
    - cc) in den Fällen, in denen nach § 45 Absatz 4 geprüft wird, in nicht mehr als zwei geprüften Fächern und des Fachgebiets nach § 45 Absatz 1 oder in nicht mehr als einem geprüften Fach und Fachgebiet nach § 45 Absatz 1 und der Projektprüfung mit der Note „mangelhaft“ bewertet sind.
6. Die Prüfung im Fach Englisch nach § 41 Absatz 2 ist bestanden, wenn aufgrund der schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholen § 43 Absatz 2 Nummer 3 bleibt unberührt.

(3) Nehmen Schüler der Sonderschule an der Prüfung teil, hat der Prüfungsausschuss vor der Präsentationsprüfung und der mündlichen Prüfung sowie gegebenenfalls der Projektprüfung ein Informationsgespräch mit dem Klassenlehrer zu führen.

**Vierter Teil - Inkrafttreten**

*§ 47*

*Übergangsvorschriften*

(1) *(nicht abgedruckt, betrifft Schuljahr 2011/12)*

(2) Schüler, die im Schuljahr 2011/2012 in Klasse 10 eingetreten sind und die Abschlussprüfung nach Klasse 10 der Hauptschule nach der Hauptschulabschlussprüfungsordnung vom 23. Mai 2008 (GBl. S. 183, ber. S. 381, K.u.U.S. 99, ber. S. 179) nicht bestehen, können nach erneutem Besuch der Klasse 10 an der Werkrealschulabschlussprüfung mit der Maßgabe teilnehmen, dass die im Wahlpflichtfach erteilte Note nur auf ihren Antrag in die Ermittlung des Ergebnisses der Abschlussprüfung einbezogen wird. Eine weitere Wiederholung der Klasse 10 ist ausgeschlossen.

*§ 48*

*Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Diese Verordnung tritt für Schüler, die zum 1. August 2011 in die Klassenstufen 5 bis 9 eingetreten sind, mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt für diese Schüler die Werkrealschulverordnung vom 11. November 2009 (GBl. S. 693, K.u.U. S. 205) außer Kraft. Im Übrigen tritt die vorstehend genannte Werkrealschulverordnung zum 31. Juli 2012 außer Kraft.

